

## **Satzung**

### **des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V.“, im Folgenden – Verband – genannt.  
Das Verbandslogo ist ein stilisierter Obstbaum mit einem Vogel in der Mitte der Krone und ein stilisiertes Gartenhaus mit Fenster und Tür mit Fenster auf weißem Grund mit der Umschrift > Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. < (Anlage).  
Die Verbandsfahne stellt das Verbandslogo ebenfalls grün auf weißem Grund dar.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin am 06. September 1990 unter der Nummer 212 eingetragen.
- (3) Der Verband ist seit 1990 Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.  
Der Verband ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Vereinigung der Garten- und Siedlerfreunde Schwerin (VGS Schwerin) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreisverbände Schwerin-Stadt, Schwerin-Land und Gadebusch des VKSK (Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter) der Fachrichtung Kleingartenwesen.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin.
- (5) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere der Kleingärtnerei, auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und der Abgabenordnung in der Landeshauptstadt Schwerin und deren Einzugsgebiet.  
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verband verfolgt nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes weiterhin den Zweck, in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Fraktionen der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin und seinem von ihr

berufenen Stadtkleingartenbeirat sowie den Gemeindevertretungen des Umlandes, das Kleingartenwesen aufgrund seiner sozialpolitischen Bedeutung kontinuierlich zu fördern, auf seine Entwicklung richtungsweisend Einfluss zu nehmen, seinen Erhalt zu sichern und seine Zukunft zielbewusst zu wahren.

- (3) Der Verband ist eine Organisation gemeinnütziger Vereine der Kleingärtner. Er ist gegenüber Bodeneigentümern Generalpächter und schließt in dieser Eigenschaft mit seinen ordentlichen Mitgliedern (Kleingartenvereine) Zwischenpachtverträge ab.
- (4) Jegliche Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Anliegen des Verbandes ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“ durch die zuständige Behörde mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden.
- (6) Der Verband ist selbstständig und parteipolitisch und konfessionell neutral. Unvereinbar sind Kontakte mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
- (7) Die Entwicklung und die Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Schwerin und deren Einzugsgebiet haben erhebliche positive politische, soziale und ökologische Bedeutung und Auswirkungen für das Leben der Menschen, die Natur und die Umwelt in diesen Regionen. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Landeshauptstadt Schwerin, wie z.B. durch die Mitwirkung im Stadtkleingartenbeirat, und der angrenzenden Kommunen, den dort vertretenden Parteien und Organisationen sowie den Sozialverbänden ein Hauptziel des Verbandes. Der Verband steht für die Gleichbehandlung von sozial Benachteiligten und Minderheiten, z.B. Menschen mit Behinderung und Migranten ein.
- (8) Der Verband befasst sich vorwiegend mit den nachstehenden Aufgaben:
  - (8a) Sicherung von Bodenflächen für Kleingartenanlagen und Übernahme von Kleingartenpachtland, Einflussnahme auf die Aufnahme und Erhaltung von Kleingartenanlagen in Flächennutzungspläne und Festschreibung als Dauerkleingärten in Bebauungsplänen der Kommunen, Realisierung der Aufgaben, die dem Verband als Generalpächter durch das BKleingG zugewiesen sind;
  - (8b) Rechtliche Vertretung der Mitglieder des Verbandes in Boden- und Pachtfragen gegenüber den Verpächtern und kommunalen Organen;
  - (8c) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Zusammenarbeit, Abstimmung und Einhaltung zu begründenden Vereinbarungen und Positionen mit den Kommunen, den Verwaltungen sowie Körperschaften; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen, die die Belange des Kleingartenwesens auf kommunaler Ebene betreffen.

- (8d) Hilfestellungen bei Neuordnungen bzw. Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen.
- (8e) Fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder und Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern, die Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Gartengestaltung und – bearbeitung, Unterrichtung über aktuelle Kleingartenfragen durch regelmäßige Informationen für die Mitglieder;
- (8f) Förderung der biologischen Vielfalt durch Schutz der Nützlinge, durch Bienenhaltung und naturnahes Gärtnern u.a. in den Kleingartenanlagen;
- (8g) Mitgestaltung des Kulturerbes des Kleingartenwesens;
- (8h) Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
- (8i) Führung einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Leistungen und der Bedeutung des Kleingartenwesens für Natur, Umwelt und Gesellschaft;
- (8j) Einflussnahme auf die Einhaltung des BKleingG durch die Mitglieder,
- (8k) Enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Mitgliedern zur Erzielung und zum Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, als Grundlage für den Verband und seinen Mitgliedern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 2 (2) der Satzung können alle Kleingärtnervereine werden, wenn sie die Satzung des Verbandes anerkennen und ihre Rechtsfähigkeit durch Auszug aus dem Vereinsregister sowie die steuerliche Gemeinnützigkeit durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides nachweisen.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die das Kleingartenwesen unterstützen.  
Fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer schriftlichen Begründung zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegen diesen Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen. Bei Aufrechterhaltung der Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.

Mit dem Tage des Aufnahmebeschlusses wird die Mitgliedschaft wirksam.

- (4) Die Mitglieder des Verbandes haben zu gewährleisten, dass ihre Vereinssatzungen den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Bei begründetem Anlass, insbesondere wenn die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird oder zur Abwendung von Schäden für den Verband oder ein Mitglied, ist der Verband befugt, die Geschäfts- und Kassenführung des betreffenden Mitgliedes zu prüfen oder prüfen zu lassen und sich dazu die Akten, Bücher und Unterlagen des Mitgliedes vorlegen zu lassen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:
  - (6a) Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Dieser ist bis zum 30.06. desselben Jahres dem Verband schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären.
  - (6b) Ausschluss aus dem Verband durch die Mitgliederversammlung infolge:
    1. schädigenden Verhaltens gegen die Interessen des Kleingartenwesens oder
    2. verbandsschädigenden Verhaltens durch schwerwiegende Verstöße gegen Satzung und Beschlüsse des Verbandes oder
    3. rechtskräftige Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und/oder der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Zur Antragstellung auf Ausschluss sind der Vorstand und jedes Mitglied des Verbandes berechtigt.  
Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des betreffenden Vereins abzuwickeln.
- (6c) Auflösung eines Kleingartenvereins durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (BGB § 42)  
Vermögensrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des betreffenden Vereins abzuwickeln. Für den Zeitraum der Abwicklung gilt die Mitgliedschaft als nicht rechtsfähiger Verein.
- (6d) Das Recht der Stellungnahme haben die Betroffenen und andere, auch mittelbar Beschwerde in jedem Stadium der Ausschlussbehandlung.
- (6e) Die Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und zu einem bestimmten Termin auszusprechen. Sie ist dem Ausgeschlossenen gegenüber zustellungspflichtig. Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verband sind von dem Ausgeschlossenen zu erfüllen.
- (7) Bei Austritt oder Auflösung ist dem Vorstand des Verbandes in einer Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfgruppe.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden in der Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB geordnet. Sie ist das höchste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder werden in der Versammlung durch die jeweiligen Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied des Kleingärtnervereins vertreten. Den Verband vertritt in der Versammlung der gewählte Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen sind jährlich, und wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, durchzuführen.  
Mitgliederversammlungen gemäß § 37 (1) BGB sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.  
Die Mitgliederversammlung ist unter diesen Voraussetzungen binnen zwei Monaten durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand des Kreisverbandes einzuberufen.  
Mitgliederversammlungen gemäß § 37 (1) BGB können auch durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (5) Die Einladungen sind sechs Wochen vor der Versammlung in „Textform“ mit der Tagesordnung und den Beschlussskizzen, wie Änderungen oder Neufassung der Satzung, Haushaltsplan u.a. an die Mitgliedervereine, die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe zuzustellen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
- (7) Die Hinzuziehung fachkundiger Personen zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand, auch wenn diese Personen keine Mitglieder des Verbandes sind, ist möglich. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 5 (4/5) der Satzung einberufen wurde.
- (9) Nach Versand der Einladung sind Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung nicht zulässig.
- (10) Auf Tagesordnungspunkte (TOP) bezogene Anträge zur Beschlussfassung sind vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas Anderes. Es zählen nur die abgegebenen Ja – und Nein-Stimmen.
- (12) Zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (13) Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand bzw. einer Stimmkarte.
- (14) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - (14a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes;
  - (14b) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe;
  - (14c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - (14d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Rechnungsprüfgruppe, Delegierten zu Verbandsorganen und anderen Funktionsträgern;
  - (14e) Beschlussfassung über die Satzung oder deren Änderungen bzw. Neufassung;
  - (14f) Beschlussfassung über den jeweiligen Jahresabschluss Finanzen und den Haushaltsplan mit Festsetzungen der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge gemäß § 11 der Satzung, der zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung, den Personalkosten u.a. Haushaltsschwerpunkte;
  - (14g) Beschlussfassung über Umlagen im Verband;
  - (14h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - (14i) Beschlussfassung über die Wahlordnung der Mitgliederversammlung;
  - (14j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
  - (14k) Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes;
  - (14l) Beschlussfassung über die Datenschutzordnung (DSO) des Verbandes;
- (15) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in „Textform“ innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen geltend zu machen. Die Protokolle sind 10 Jahre zu archivieren.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (1a) - Vorsitzender des Kreisverbandes,
  - (1b) - Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - (1c) - Vorstandsmitglied für Finanz- und Vermögensverwaltung,
  - (1d) - Vorstandsmitglied für Verbands- und Rechtsfragen,
  - (1e) - Vorstandsmitglied für Wettbewerb und Öffentlichkeitsarbeit,
  - (1f) - Vorstandsmitglied für Fachberatung,
  - (1g) - Mitgliedern im Stadtkleingartenbeirat,
  - (1h) - Mitglieder des Vorstandes
- (2) Dem Vorstand können bis zu 10 Mitglieder angehören. Die Ausübung mehrerer Aufgabenbereiche durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.  
Der Vorsitzende des Kreisverbandes wird durch die Mitgliederversammlung direkt und in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder werden im Block mit einfacher Stimmenmehrheit und in offener Abstimmung gewählt.  
Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- Die Befugnis aus § 26 (2) BGB den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters haben die unter (1a) bis (1h) genannten Vorstandsmitglieder.
- Je zwei der unter (1a) bis (1h) genannten Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes erforderlich, wobei jeweils der Vorsitzende oder der Stellvertreter mitzuwirken haben.
- Auf die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 662 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.  
Ihre Tätigkeit üben sie ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand bestimmt zur Umsetzung der ihm durch Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben die Richtlinien der Geschäftsführung u.a. durch den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsordnung der Vorstandssitzungen, den Jahresplan, die Finanzordnung.  
Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens 4-mal im Jahr, zusammen.  
Über jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.  
Auf der folgenden Vorstandssitzung ist das Protokoll zu bestätigen und 10 Jahre zu hinterlegen.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich diese selbst gibt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl ist nach § 27 (2) BGB widerruflich. Wiederwahl ist zulässig. Kandidatenvorschläge obliegen den Verbandsmitgliedern und dem Vorstand. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied der dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, beim begründeten Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Vorstand, geeignete Mitglieder neu in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder.  
In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Kooptation zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle Fragen des Verbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (8) Zur Geschäftsführung des Vorstandes gehören u.a.:
  - (8a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, wie z.B. der Beschluss über den Jahresplan,
  - (8b) die Berichterstattung aller Vorstandsmitglieder im Vorstand über die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben,
  - (8c) die Auswertung des jährlichen Rechnungsprüfberichtes,
  - (8d) die Erarbeitung und Bestätigung des Jahresabschlusses,
  - (8e) die Umsetzung des jährlichen Haushaltsplanes,
  - (8f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Antrag auf Ablehnung auf der Grundlage § 3 (3) der Satzung,
  - (8g) die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben bzw. deren Sicherung,
  - (8h) die Auszeichnung von Personen, die sich in besonderem Maße um den Verband verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Kleingärtnervereine teilnehmen und sich zu Fragen und Angelegenheiten, welche Ziele und Aufgaben des Vereins oder des Verbandes betreffen, äußern.

## § 7 Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Aus ihrer Mitte bestimmen sie den Vorsitzenden.



- (2) Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Ihre Aufgaben erstrecken sich auf den Umgang des Vorstandes mit den finanziellen Mittel und Vermögensverwaltung.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch mindestens zwei Prüfer. Zusätzlich sind unangekündigte Prüfungen vorzunehmen, die sich auf Stichproben beschränken können.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist durch die Prüfgruppe ein Gesamtbericht vorzulegen.

Bei ordnungsgemäßem Prüfergebnis stellt die Prüfgruppe auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

- (6) Die Prüfberichte sind dem Vorstand zu übergeben.
- (7) Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe haben das Recht mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Zur Realisierung der Aufgabenstellung des Verbandes und zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingesetzt. Er nimmt an den Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- (2) Weiterhin unterhält der Verband zur Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Verbandes und für die Beratung der Mitglieder und Kleingärtner eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.
- (3) Für die Arbeit der Geschäftsstelle sind der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan mit der Höhe der Personalkosten, die vom Vorstand beschlossenen Hauptaufgaben der Geschäftsstelle und der Jahresplan verbindlich.
- (4) Zu den nach (1) und (3) notwendigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen hat der Vorstand Beschlüsse zu fassen.

## **§ 9 Beiräte**

- (1) Zur Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können Beiräte zeitgleich oder unbegrenzt gebildet werden. Ihnen können aus den Aufgabengebieten des Verbandes gemäß § 2 der Satzung Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die Bildung von Beiräten obliegt:
- der Mitgliederversammlung,
  - dem Vorstand.
- Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand.  
Mitglieder von Beiräten können nur Kleingärtner der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine sein. Die Leitung eines Beirates hat in der Regel durch ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.
- (3) Die Beiräte erarbeiten Empfehlungen, die dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zuzuleiten sind.  
Der Leiter des jeweiligen Beirates hat dem jeweils Beauftragenden zu berichten.

## **§ 10 Schlichtungsstelle**

- (1) Zur Regelung bzw. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen, den Vorständen der Mitgliedsvereine und deren Mitgliedern bzw. zwischen den Zwischenpächtern und den Pächtern besteht im Verband eine Schlichtungsstelle
- (2) Die Arbeit der Schlichtungsstelle bestimmt sich nach der Schlichtungsordnung des Verbandes. Die Schlichter werden nach erfolgreichem Abschluss einer Schlichterausbildung durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sowie die Zwischenpächter sollten bei Streitigkeiten gemäß Abs. 1 vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Mitgliedsvereine können in ihren Vereinssatzungen entsprechende Bestimmungen bei Streitigkeiten mit den Mitgliedern der Vereine bzw. den Pächtern aufnehmen.

## **§ 11 Beitrag**

- (1) Gemäß BGB § 58 (2) haben die Mitglieder folgende Beiträge zu leisten:
- (1a) Mitgliedsbeitrag
  - (1b) Umlagen
  - (1c) Gebühren.
- Mit diesen Beiträgen finanziert der Verband seine Tätigkeit und die Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene jährliche Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungslegung grundsätzlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr an den Verband zu überweisen.
- (3) Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.  
Diese Umlagen können jährlich bis zum 0,5-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und sind nur für den beschlossenen Zweck zu verwenden.

- (4) Für die Dauer eines Zahlungsverzuges ruhen alle Rechte des säumigen Mitglieds. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % der geschuldeten Summe pro Monat und 15,00 € je Mahnung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand fällig und ggf. ein gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren eingeleitet. Sämtliche durch den Verzug anfallende Kosten trägt das säumige Mitglied. Die Zinsforderung wird sofort fällig.

## **§ 12 Generalpächter**

- (1) Die in Wahrnehmung seiner Aufgaben und Verantwortung als Generalpächter entstehenden finanziellen Aufwendungen werden durch die Beiträge (§ 11) der Satzung abgegolten.

## **§ 13 Aufwandserstattung**

- (1) Jede Mitarbeit im Verband ist ehrenamtlich. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Verbandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in angemessener Höhe erhalten. Über die Höhe entscheidet, nach Antragstellung des Vorstandes, die Mitgliederversammlung. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung ist im Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu beschließen. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Aufwendungen gemäß § 670 BGB sind zu erstatten.

## **§ 14 Haftungsbeschränkung**

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält, haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Verpflichtungen verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der Vereine.
- (2) Ist ein Mitglied eines Vorstandes nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 15 Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung:  
„Auflösung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.“

- (2) Bei Auflösung des Verbandes und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. Vermögensrechtliche Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln.
- (4) Die Auflösung ist vom Vorstand öffentlich zu machen. Die Gläubiger sind darin zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.
- (5) Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechender Regelung wirksam werden.
- (4) Die Satzung wurde am 25.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Fassung vom 22.03.2014 und ihrer Änderung vom 10.06.2017 und tritt mit ihrer Eintragung am 29.11.2019 beim Amtsgericht in Kraft.